



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

14. Jahrgang	Halle (Saale), den 17. Januar 2017	1
--------------	------------------------------------	---

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über die Verbandssatzung „Zweckverband Breitband Altmark“

2

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „Ausbau der Kreisstraße 1332 – Ortdurchfahrt Abbenrode / Ausbau Lange Straße“ **Landkreis Harz**

8

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „Errichtung 380-kV-Leitung Ragow-Förderstedt – Jessen/Nord (compactLine)“, **Landkreis Wittenberg**

8

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der TAKATA Ignition Systems GmbH, Wilhelm-Dümling-Straße 17, 39218 Schönebeck (Elbe) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Airbaganzündern in **Schönebeck (Elbe), Salzlandkreis**

8

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Trinseo Deutschland GmbH in 06258 Schkopau auf Ertei-

lung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Lösungselastomeren in **06258 Schkopau, Saalekreis**

9

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH in 06886 Lutherstadt Wittenberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Ammoniak in **06886 Lutherstadt Wittenberg, Landkreis Wittenberg**

9

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Dow Olefinverbund GmbH in 06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung des Zentralen Tanklagers in **06258 Schkopau, Landkreis Saalekreis**

10

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma GUARDIAN Flachglas GmbH in 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Flachglas in **06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

11

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Innogy SE in 45127

Essen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle mit Biogasaufbereitung sowie Lagerung von Gülle bzw. Gärresten und brennbaren Gasen in **39264 Zerbst/Anhalt, OT Güterglück, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

12

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der MKM Mansfelder Kupfer und Messing GmbH in 06333 Hettstedt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Drahtgießanlage für Nichteisenmetalle (Kupfer und Kupferlegierungen) in **06343 Mansfeld, Landkreis Mansfeld-Südharz**

12

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Agrargenossenschaft Kakerbeck e. G. in 39624 Kalbe (Milde), OT Kakerbeck auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage in **39624 Kalbe (Milde), OT Kakerbeck, Altmarkkreis Salzwedel**

12

4. Verwaltungsvorschriften

5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise

2. Kreisfreie Städte

3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg; Einladung zur nächsten Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“

13

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt über die Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

14

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über die Verbandssatzung „Zweckverband Breitband Altmark“

Verbandssatzung „Zweckverband Breitband Altmark“

Aufgrund der §§ 1, 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Zweckverbandsversammlung in ihrer Sitzung am 08.12.2016 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

– Verbandssatzung –

Inhaltsverzeichnis:

„I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel
- § 2 Aufgaben

II. Verbandsorgane

- § 3 Organe
- § 4 Verbandsversammlung
- § 5 Vorsitzender der Verbandsversammlung
- § 6 Geschäftsgang der Verbandsversammlung
- § 7 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 8 Verbandsgeschäftsführer
- § 9 Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers
- § 10 Hauptausschuss

III. Finanzierung, Rechnungsprüfung und Verwaltung

- § 11 Deckung des Finanzbedarfes
- § 12 Rechnungsprüfung

IV. Mitgliedschaft und Auflösung

- § 13 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder
- § 14 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes

V. Schlussbestimmungen

- § 15 Veröffentlichungen
- § 16 Sprachliche Gleichstellung
- § 18 In-Kraft-Treten

Präambel

Die Breitbandversorgung gehört im 21. Jh. zur Daseinsvorsorge, genauso wie die Versorgung mit Strom, Energie, Wasser und Telefon. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass in der Altmark die Breitbandversorgung von einem Marktversagen gekennzeichnet ist. Um einer weiteren Unterversorgung, vor allem mit Hochleistungsnetzen entgegenzutreten, schließen sich die Landkreise in der Altmark zur Wahrnehmung der freiwilligen Aufgabe „Koordination, Planung und Umsetzung der Breitbandinfrastruktur“ zusammen und geben den kreisangehörigen Kommunen die Möglichkeit, diesem Zweckverband beizutreten.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Der Zweckverband ist ein Zweckverband im Sinne des § 7 GKG-LSA und führt den Namen „Zweckverband Breitband Altmark“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hansestadt Salzwedel.
- (3) Verbandsmitglieder sind die in dem Mitgliederverzeichnis aufgeführten Landkreise und Gemeinden. Das Mitgliederverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder.
- (5) Der Zweckverband führt ein Siegel mit der Umschrift „Zweckverband Breitband Altmark“.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, den Breitbandausbau mit Glasfasernetzen bis in die Wohnung im Gebiet seiner Mitglieder grundsätzlich flächendeckend zu ermöglichen. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren, die dann einem Dritten gegen ein Entgelt zur Verfügung gestellt werden soll. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen und Rechte im Bereich des Vertriebs und des Marketings durch entsprechende vertragliche Regelungen vorzubehalten.

- (2) Der Zweckverband ist verantwortlich für die Ausschreibung zur Betreibersuche, Planung der Infrastruktur, Finanzierung entsprechend der Investitionskosten und Vorhaltung der Infrastruktur.

- (3) Zur Erfüllung der Arbeitsaufgaben des Zweckverbandes kann die Verbandsversammlung die Aufgaben an eine natürliche oder juristische Person übertragen.

- (4) Der Verband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infrastruktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen namentlich Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas und Wasserversorgung halten. Voraussetzung ist, dass die Gesellschaften ausschließlich öffentliche Zwecke i. S. d. § 128 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt verfolgen und die Beteiligungen zur Verwirklichung des Verbandszwecks erforderlich sind.

II. Verbandsorgane

§ 3

Organe

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) und aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden die Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) entsprechende Anwendung.

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Diese werden von den Vertretungen der kommunalen Gebietskörperschaften der Verbandsmitglieder gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig. Für die ordentlichen Vertreter ist jeweils ein Stellvertreter zu benennen.
- (2) Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter aus. Im Falle der Abberufung ist unverzüglich ein neuer Vertreter zu wählen.
- (3) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Jede Einheits-/Verbandsgemeinde hat jeweils 2 Stimmen, die Landkreise haben jeweils 3 Stimmen und einzelne Gemeinden sowie die sonstigen Mitglieder jeweils 1 Stimme. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

§ 5

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Vertreters aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Verbandsversammlung. In Abwesenheit des Vorsitzenden obliegt die Aufgabe seinem Stellvertreter.

§ 6

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführer oder, sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt, ein Vertreter der Verbandsversammlung es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind.
- (3) Die §§ 55 und 56 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten ergänzend.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und ist insbesondere ausschließlich zuständig für:
 1. den Erlass und Änderung der Verbandssatzung,
 2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von sonstigen Satzungen,
 3. die Aufstellung und Änderung der Haushaltsatzung,
 4. die Festsetzung der Verbandsumlage,
 5. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreter,
 6. die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
 7. die Wahl und Anstellung des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers,
 8. die Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
 9. die Aufnahme sowie das Ausscheiden weiterer Verbandsmitglieder,
 10. die Auflösung des Zweckverbandes,
 11. die Geschäftsordnung,
 12. Grundsatzbeschlüsse über das weitere Vorgehen bei der Realisierung der Verbandsaufgaben,
 13. die Wahrnehmung anderer Aufgaben des Zweckverbandes,
 14. alle anderen Aufgaben, die nicht dem Geschäftsführer kraft Gesetzes oder kraft Verbandssatzung obliegen bzw. auf den Hauptausschuss übertragen worden sind,
 15. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen,
 16. die Ernennung, Einstellung und Entlassung mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit von Beschäftigten des Zweckverbandes im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer, soweit durch diese Satzung nicht dem Geschäftsführer oder dem Hauptausschuss die Entscheidung übertragen wurde

oder dies zur laufenden Verwaltung gehört; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.

- (2) Für die Beschlussfassungen zu Nummer 8., 9. sowie 10. wird eine 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder festgelegt.

§ 8

Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von 7 Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Er ist hauptamtlich in einem Anstellungsvertrag tätig.
- (2) Die Verbandsversammlung beauftragt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer einen Bediensteten des Zweckverbandes oder einen Bediensteten eines kommunalen Mitgliedes des Zweckverbandes, welcher dauerhaft zum Zweckverband abgeordnet ist, mit der Vertretung des Verbandsgeschäftsführers im Falle der Verhinderung.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer scheidet im Falle seiner Abwahl an dem Tage aus seiner Funktion aus, an dem er abgewählt wurde. Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung möglich; der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht in der Verbandsversammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Dieses Recht hat im Vertretungsfall auch sein Stellvertreter.

§ 9

Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch diese Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.
- (2) Als Geschäft der laufenden Verwaltung gilt insbesondere die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben.

(3) Er entscheidet ferner über

1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 2.000,00 € nicht überschritten wird,
 2. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit ein Wert von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
 3. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000,00 € nicht übersteigt,
 4. die Vergabe von Aufträgen nach Ausschreibung bis zu einem Wert von 100.000,00 €,
 5. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 100.000,00 € nach einem Grundsatzbeschluss der Zweckverbandsversammlung und Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen,
 6. die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten des Zweckverbandes bis Entgeltgruppe 8; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts bis Entgeltgruppe 8, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht; die außerordentliche Kündigung von Beschäftigten des Zweckverbandes in allen Entgeltgruppen. Der Geschäftsführer informiert den Hauptausschuss in seiner nächsten Sitzung über fristlose Kündigungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9 bis 11 sowie die Verbandsversammlung bei fristlosen Kündigungen ab Entgeltgruppe 12.
 7. die Führung sämtlicher Rechtsstreitigkeiten, die Beauftragung von Verfahrensbevollmächtigten und den Abschluss von Vergleichen über einen Vermögenswert von bis zu 50.000,00 €,
 8. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen und der Aufnahme von Krediten bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen bis zum Betrag von 50.000,00 €.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Hauptausschusses bzw. der Zweckverbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Geschäftsführer anstelle der Hauptausschusses bzw. der Zweckverbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Hauptausschusses bzw. der Zweckverbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Zweckverbandsgeschäftsführer informiert den Hauptausschuss und die Verbandsversammlung zeitnah und umfassend über den Stand der Ausbauarbeiten zur Verlegung von Leerrohren/Glasfaser und zukünftig geplante Ausbauprojekte sowie die entsprechenden Ausschreibungen.

Die Information enthält konkrete Angaben zu den finanziellen Auswirkungen.

**§ 10
Hauptausschuss**

- (1) Hat der Verband mehr als vier kommunale Gebietskörperschaften als Mitglied, bildet die Verbandsversammlung entsprechend des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben, einen Hauptausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Der Hauptausschuss ist kein Organ des Verbandes.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung als Ausschussvorsitzenden,
 - b) vier von der Verbandsversammlung zu wählenden Vertretern unterschiedlicher Verbandsmitglieder,
 - c) dem Verbandsgeschäftsführer mit beratender Stimme;
- (3) Die Mitglieder des Hauptausschusses werden im Falle der Verhinderung von ihren Stellvertretern nach § 4 (1), § 5 vertreten.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus, so hat die Verbandsversammlung innerhalb von 6 Monaten ein neues Ausschussmitglied zu bestimmen. Die Bestimmung der Ausschussmitglieder erfolgt durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit durch die Verbandsversammlung.
- (5) Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über:
 1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche bei einem Betrag ab 2.000,01 bis 10.000,00 €,
 2. den Erwerb von Vermögensgegenständen bei einem Betrag ab 5.000,01 € bis 50.000,00 €,
 3. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, bei einem Betrag des Vermögensgegenstandes oder Wert der Belastung ab 25.000,01 € bis 50.000,00 €,
 4. die Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von 100.000,01 €,
 5. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 100.000,01 €,
 6. die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten des Zweckverbandes mit der Entgeltgruppe 9 und 11 im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts der Entgeltgruppen 9 und 11, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,

7. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen und die Aufnahme von Krediten bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen von einem Wert ab 50.000,01 € bis zum Betrag von 100.000,00 €.
- (7) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Mitglieder des Hauptausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Im Notfall kann der Hauptausschuss ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (8) Der Hauptausschuss ist einzuberufen, wenn es mehr als die Hälfte der Mitglieder des Hauptausschusses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (9) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er ist auch ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
- (10) Der Hauptausschuss beschließt durch Abstimmungen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.
- (11) Über Sitzungen des Hauptausschusses sind Niederschriften anzufertigen.

III. Finanzierung, Rechnungsprüfung und Verwaltung

§ 11 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband finanziert sich vorrangig über öffentliche Zuwendungen (Fördermittel) und die Miete/Pacht für Leerrohre, die die Investitionsaufwendungen des Zweckverbandes vollständig abdecken sollen.
- (2) Grundsätzlich soll keine Umlage von den Verbandsmitgliedern erhoben werden. Vielmehr ist der Zweckverband bestrebt, die Miete/Pacht so zu verhandeln, dass sämtliche Investitionsaufwendungen des Zweckverbandes (Zins und Tilgung) dadurch abgedeckt sind. Sollten die Einnahmen und Finanzmittel zur Deckung des Finanzbedarfes dennoch nicht ausreichen, kann der Zweckverband die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Umlage ist in der Haushaltssatzung festzusetzen. Die nach dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt.

Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist die Einwohnerzahl des jeweiligen Mitglieds im Verhältnis zu der Gesamteinwohnerzahl aller Beteiligten. Es ist jeweils der Stand zum 31.12. des

vorletzten Jahres zu Grunde zu legen. Sofern entgegen des grundsätzlichen Ziels des Zweckverbandes eine Umlage beschlossen wird, soll diese die Verbandsmitglieder so gering wie möglich belasten.

- (3) Zum Zweck der Vermeidung der Erhebung einer Umlage verpflichtet sich der Zweckverband, eine Vertragserfüllungssicherheit zu fordern, wenn er die Infrastruktur einem Dritten zur Verfügung stellt.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die örtliche Rechnungsprüfung wird abwechselnd von den Rechnungsprüfungsämtern der Landkreise Stendal und Altmarkkreis Salzwedel wahrgenommen. Das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel wird das Geschäftsjahr 2012 prüfen. Ab dem Geschäftsjahr 2013 wird die jährliche Rechnungsprüfung vier Jahre lang das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel durchführen. In den darauf folgenden vier Jahren erfolgt die jährliche Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal. Dieser Vierjahres-Wechselrhythmus wird danach beibehalten.

IV. Mitgliedschaft und Auflösung

§ 13 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

- (1) Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es einer Satzungsänderung. Der Verband strebt an, dass alle Einheits-, Verbands- und Mitgliedsgemeinden der Landkreise Stendal und Altmarkkreis Salzwedel als auch die Landkreise Mitglied des Zweckverbandes werden.
- (2) Natürliche und juristische Personen des Privatrechts können dem Zweckverband angehören, wenn dies für die Erreichung des Verbandszweckes von besonderer Bedeutung ist und nicht Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Die kommunalen Gebietskörperschaften müssen die Mehrheit der Verbandsmitglieder stellen und die Mehrheit der Stimmen in der Verbandsversammlung haben.

§ 14 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Ein Mitglied kann die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor,
- a. wenn sich die Verhältnisse seit Beginn der Mitgliedschaft des kündigenden Verbandsmitgliedes im Verband so wesentlich geändert haben, dass unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Verbandsmitgliedes als auch des Verbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist.
 - b. bei wesentlichen Abweichungen vom Haushaltsplan.

Das austretende Mitglied hat entsprechend den Regelungen über die Auflösung des Verbandes einen entsprechenden Anteil am Vermögen und an den Schulden zu übernehmen.

- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn innerhalb eines Jahres nach erfolgter Ausschreibung kein kostendeckender Pachtvertrag zustande gekommen ist.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder im Rahmen der Abwicklung eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands beigetragen haben.
- (4) Kommt eine Einigung zwischen den Verbandsmitgliedern innerhalb eines Jahres nach Beschlussfassung über die Auflösung nicht zu Stande, trifft die nach GKG-LSA zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

V. Schlussbestimmungen

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen/Satzungsänderungen und sonstige Bekanntmachungen werden im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel und im Amtsblatt des Landkreises Stendal bekannt gemacht. Dies gilt nicht für die Änderung der Verbandssatzung in den in § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt genannten Fällen. Diese Änderungen sind einschließlich der jeweiligen Genehmigung durch die Kommunalaufsicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes zu veröffentlichen
- (2) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Zweckverbandsversammlungen und ihrer Ausschüsse erfolgt in der Altmark Zeitung (Ausgaben Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Stendal) sowie in der Volksstimme (Ausgaben Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Stendal).
- (4) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung am Sitz des Zweckverbandes während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel und im Amtsblatt des Landkreises Stendal hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde in Kraft.

Anlage zu § 1 Abs. 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark

Mitgliederverzeichnis des Zweckverbandes Breitband Altmark

Die folgenden Landkreise und Gemeinden sind Mitglied im Zweckverband Breitband Altmark:

(in alphabetischer Reihenfolge)

Landkreise:

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel
Landkreis Stendal

Gemeinden:

Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen
Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)
Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)
Einheitsgemeinde Stadt Hansestadt Havelberg
Einheitsgemeinde Stadt Kalbe(Milde)
Einheitsgemeinde Stadt Klötze
Einheitsgemeinde Stadt Osterburg (Altmark)
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Einheitsgemeinde Stadt Tangermünde
Gemeinde Beetzendorf
Gemeinde Dähre
Gemeinde Diesdorf
Gemeinde Flecken Apenburg-Winterfeld
Gemeinde Jübar
Gemeinde Kuhfelde
Gemeinde Rohrberg
Gemeinde Wallstawe
Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck
Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land
Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Ausgefertigt
Salzwedel, den 03. JAN. 2017


Ziche
Verbandsgeschäftsführer



Der Zweckverband Breitband Altmark erhielt am 20.12.2016 folgende Verfügung:

Zu der am 08.12.2016 unter Beschluss-Nr. 21/2016 durch den Zweckverband Breitband Altmark beschlossenen Neufassung der Verbandssatzung ergeht folgende

Verfügung

1. Die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark vom 08.12.2016 (Beschluss-Nr. 21/2016) wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Im Auftrag
gez. Dönitz

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „Ausbau der Kreisstraße 1332 – Ortdurchfahrt Abbenrode / Ausbau Lange Straße“ Landkreis Harz

Der Vorhabenträger, - Landkreis Harz, Amt für Kreisstraßen – beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

„Ausbau der Kreisstraße 1332 – Ortdurchfahrt
Abbenrode / Ausbau Lange Straße“

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im straßenrechtlichen Verfahren geprüft und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieht-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „Errichtung 380-kV-Leitung Ragow-Förderstedt – Jessen/Nord (compactLine)“, Landkreis Wittenberg

Der Vorhabenträger - 50Hertz Transmission GmbH - beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

„Errichtung 380-kV-Leitung Ragow-Förderstedt –
Jessen/Nord (compactLine)“

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieht-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der TAKATA Ignition Systems GmbH, Wilhelm-Dümling-Straße 17, 39218 Schönebeck (Elbe) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Airbaganzündern in Schönebeck (Elbe), Salzlandkreis

Auf Antrag wird der TAKATA Ignition Systems GmbH in 39218 Schönebeck (Elbe) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

Anlage zur Herstellung von Airbaganzündern

(Anlage nach Nr. 10.1 aus Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39218 Schönebeck (Elbe)**

Gemarkung: **Schönebeck-Salzelmen**
Flur: **1**
Flurstücke: **10101, 10103, 10065, 10063, 10107,
10108, 36/17, 36/3, 36/4**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

18.01.2017 bis einschließlich 01.02.2017

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Schönebeck (Elbe)

Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt
Breiteweg 12
39218 Schönebeck (Elbe)

Montag	von 08:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 - 12:00 Uhr
Freitag	von 08:00 - 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der Trinseo Deutschland GmbH
in 06258 Schkopau auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche
Änderung der Anlage zur Herstellung
von Lösungselastomeren in 06258 Schkopau,
Saalekreis**

Die Firma Trinseo Deutschland GmbH in 06258 Schkopau beantragte mit Schreiben vom 21.12.2016 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Lösungselastomeren;
Optimierung der Anlagenauslastung**

(Anlage nach Nr. 4.1.9 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV))

in **06258 Schkopau**

Gemarkung: **Schkopau,**
Flur: **4,**
Flurstücke: **206, 207 und 210.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag der
Firma SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH in
06886 Lutherstadt Wittenberg auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche
Änderung der Anlage zur Herstellung von
Ammoniak in 06886 Lutherstadt Wittenberg,
Landkreis Wittenberg**

Auf Antrag wird der Firma SKW Stickstoffwerke Pieseritz GmbH in 06886 Lutherstadt Wittenberg die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Ammoniak (Ammoniakanlage 2); Erhöhung der Produktionskapazität von 1.650 t/d auf 1.900 t/d durch Umbaumaßnahmen und den Einbau neuer Apparate und Aggregate

(Anlage nach Nr. 4.1.12 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

in **06886 Lutherstadt Wittenberg**

Gemarkung: **Wittenberg**
Flur: **9**
Flurstück: **116**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

18.01.2017 bis einschließlich 31.01.2017

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Bürgeramt der Stadt Wittenberg**
Lutherstr. 56
06886 Lutherstadt Wittenberg

Mo.	von 08:00 bis 18:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 18:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen

erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Dow Olefinverbund GmbH in 06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung des Zentralen Tanklagers in 06258 Schkopau, Landkreis Saalekreis

Auf Antrag wird der Firma Dow Olefinverbund GmbH in 06258 Schkopau die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des

Zentralen Tanklagers;

hier: Errichtung und Betrieb vier weiterer Behälter zur Lagerung von Butadien mit einer Gesamtlagerkapazität von 2.480 t

(Anlage nach Nr. 9.1.1.1 und Nr. 9.2.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06258 Schkopau**

Gemarkung: **Korbetha**
Flur: **1**
Flurstück: **201**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

18.01.2017 bis einschließlich 31.01.2017

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Gemeinde Schkopau

Bauamt
Schulstraße 18
06258 Schkopau

Mo. von 08:00 bis 14:00 Uhr
Di. von 08:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 08:00 bis 14:00 Uhr
Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag der
Firma GUARDIAN Flachglas GmbH in
06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim,
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die
wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung
von Flachglas in 06766 Bitterfeld-Wolfen,
OT Thalheim, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Auf Antrag wird der Firma GUARDIAN Flachglas GmbH in 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim, die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Flachglas;
Erhöhung der Glasschmelzleistung von 600 t/d
auf 800 t/d**

(Anlage nach Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

in **06766 Bitterfeld-Wolfen**

Gemarkung: **Thalheim**

Flur: **2**
Flurstücke: **38/23, 39/9, 66/3, 67/4, 67/7, 68/7, 69/76, 69/79, 69/82, 69/85, 69/88, 102, 107,**

Flur: **3**
Flurstücke: **17/3, 22/3**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

18.01.2017 bis einschließlich 31.01.2017

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen

FB Stadtentwicklung, SB Stadtplanung, Raum 201
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der Innogy SE in 45127 Essen
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung einer Anlage zur
biologischen Behandlung von Gülle
mit Biogasaufbereitung sowie Lagerung von Gülle
bzw. Gärresten und brennbaren Gasen in
39264 Zerbst/Anhalt, OT Güterglück,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Innogy SE in 45127 Essen beantragte mit Schreiben vom 13.10.2016 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Anlage zur biologischen Behandlung
von Gülle mit Biogasaufbereitung sowie
Lagerung von Gülle bzw. Gärresten
und brennbaren Gasen;**

**hier: Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen
Feststoffdosieres für Rüben sowie Anpas-
sung der Einsatzstoffe mit Verringerung der
Durchsatzkapazität der Einsatzstoffe von
154,8 t/d auf 139,7 t/d**

auf dem Grundstück in **39264 Zerbst/Anhalt**

Gemarkung: **Güterglück**
Flur: **1**
Flurstück: **843.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale),

Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Entscheidung über den Erörterungstermin
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der MKM Mansfelder Kupfer
und Messing GmbH in 06333 Hettstedt
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung einer Drahtgießanlage
für Nichteisenmetalle (Kupfer und
Kupferlegierungen) in 06343 Mansfeld,
Landkreis Mansfeld-Südharz**

Die MKM Mansfelder Kupfer und Messing GmbH in 06333 Hettstedt beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Drahtgießanlage für Nichteisenmetalle
(Kupfer und Kupferlegierungen);**

**hier: Erhöhung der Verarbeitungskapazität von
16,8 t/d auf 91,1 t/d durch Errichtung und
Betrieb von zwei Drahtgießanlagen**

(Anlage nach Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **06343 Mansfeld**

Gemarkung: **Großbörner**
Flur: **2**
Flurstück: **191/5.**

Das Vorhaben wurde am **15.11.2016** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Agrargenossenschaft
Kakerbeck e. G. in 39624 Kalbe (Milde),
OT Kakerbeck auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage
mit Verbrennungsmotoranlage in
39624 Kalbe (Milde), OT Kakerbeck,
Altmarkkreis Salzwedel**

Die Agrargenossenschaft Kakerbeck e. G. in 39624 Kalbe (Milde), OT Kakerbeck beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung

**einer Biogasanlage
mit Verbrennungsmotoranlage**

Hier: Erhöhung Feuerungswärmeleistung BHKW I auf 981 kW, Errichtung zweites BHKW II mit einer Feuerungswärmeleistung von 981 kW, Erhöhung Durchsatzkapazität auf 44,9 t/d durch Änderung Zusammensetzung Inputstoffe, Erhöhung Biogaslagermenge von 0,741 t auf 4,013 t, Erhöhung Biogasproduktion von 1.559.280 m³/a auf 1.991.922 m³/a, Umnutzung Endlager I in Nachgärer u. Herstellung gasdichte Abdeckung, Herstellung gasdichte Abdeckung Endlager II, Verschiebung und Erweiterung 3-Kammer-Fahrsilo in 4-Kammer-Fahrsilo sowie Verschiebung BHKW I, Fermenter, Endlager I (Nachgärer), Pumpengebäude, Trafo, Feststoffbeschickung

(Anlage gemäß Nr. 1.2.2.2, Nr. 8.6.3.2, Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **39624 Kalbe (Milde),
OT Kakerbeck**

Gemarkung: **Kakerbeck**
Flur: **2**
Flurstück(e): **99/1; 99/3; 99/4; 374/99.**

Gemäß § 19 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist die betroffene Öffentlichkeit an diesem Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.01.2017 bis einschließlich 24.02.2017

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- Stadt Kalbe (Milde)**
Bauamt
Schulstraße 11
39624 Kalbe (Milde)

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen zum Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

25.01.2017 bis einschließlich 10.03.2017

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die Erörterung der eingegangenen Einwendungen ist nach § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht vorgesehen, ein Erörterungstermin findet nicht statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg
Einladung
zur nächsten Sitzung der
Regionalversammlung des Zweckverbandes
„Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“**

Die nächste Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ findet am 08.02.2017 um 16:00 Uhr im Ratssaal der Landeshauptstadt Magdeburg, Alter Markt 6 in 39104 Magdeburg zu folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung Regionalversammlung 08.02.2017

I. Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 26.10.2016
- TOP 4 Entgegennahme des Jahresabschlusses 2013 und Entlastung des Vorsitzenden
- TOP 5 Abwägungsbeschlüsse zu Hinweisen Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg
- TOP 6 Bericht des Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes
- TOP 7 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

gez.: Walker
Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt über die Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund § 16 (1) GKG LSA i. V. m. § 102 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat der Zweckverband die folgende, von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 01.12.2016 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 778.500,00 € |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 822.500,00 € |
| 2. im Finanzplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 310.200,00 € |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 341.000,00 € |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 225.700,00 € |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 330.100,00 € |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 35.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Zweckverband finanziert sich aus Zuschüssen und Einnahmen und soweit erforderlich aus Umlagemitteln der Landkreise Börde und Altmarkkreis Salzwedel sowie der Stiftung WWF Deutschland. Der Gesamtbetrag der Umlage wird auf 55.000,00 € festgesetzt und durch die Verbandsmitglieder wie folgt finanziert:

WWF Deutschland	5.000,00 €
Landkreis Börde	25.000,00 €
Altmarkkreis Salzwedel	25.000,00 €

Oebisfelde, d. 16.12.2016

Kausche

Kausche
Verbandsgeschäftsführer



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 (2) Satz 1 des KVG LSA zur Einsichtnahme vom Tage der Bekanntgabe 7 Werktage zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Haldensleber Straße 21, 39359 Calvörde aus.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 (2) des KVG LSA hat das Landesverwaltungsamt als Aufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung am 05.01.2017 unter dem Aktenzeichen 206.6.1-01710-dröml-HH2017 bestätigt.

Oebisfelde, d. 11.01.2017

Kausche

Kausche
Verbandsgeschäftsführer



Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt
Erscheint zum 15. des Monats

Bezugspreis: 38,64 € jährlich, Einzelpreis: 3,22 €, zuzüglich Versandkosten